



12/SN-207/ME

# RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2  
1033 Wien – Postfach 240  
Z1 4092-01/84

Entwurf eines BG über die  
Zeichnung von zusätzlichen  
Kapitalanteilen bei der  
Internationalen Bank für  
Wiederaufbau und Entwicklung  
(IBRD);  
Stellungnahme

*A. Wasserbauer*

Bericht	65	LEKTURWURDE
Zl.	65	GE/19.84
Datum:	21. DEZ. 1984	
Verteilt:	1985-01-02 - <i>St. ...</i>	

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

1017 W i e n

In der Anlage beehrt sich der RH, 25 Ausfertigungen einschließlich Beilagen der Stellungnahme zu übermitteln, die er zu dem vom BMF mit seinem Schreiben vom 15. Oktober 1984, GZ 00 0212/16-V/1/84, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung abgegeben hat.

Anlagen

1984 12 19

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Sitzung  
*St. ...*



# RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2  
1033 Wien – Postfach 240  
Z1 4092-01/84

Entwurf eines BG über die  
Zeichnung von zusätzlichen  
Kapitalanteilen bei der  
Internationalen Bank für  
Wiederaufbau und Entwicklung  
(IBRD);  
Stellungnahme

An das  
Bundesministerium für  
Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8  
1015 W i e n

Der RH bestätigt den Empfang des do Schreibens vom  
15. Oktober 1984, GZ 00 0212/16-V/1/84, und verweist  
auf seine bereits im Begutachtungsverfahren zur letz-  
ten Zeichnung zusätzlicher Kapitalanteile bei der In-  
ternationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung,  
unter der RHZ1 1451-01/82 abgegebenen Stellungnahme,  
die dem gegenständlichen Schreiben als Anlage ange-  
schlossen wird.

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Natio-  
nalrates unter einem in Kenntnis gesetzt.

Anlage

1984 12 19

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Richtigkeit  
der Abschrift  
*Boeck*

**RECHNUNGSHOF**

3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

1033 Wien - Postfach 240

Z1 1451-01/82

Entwurf eines Bundesgesetzes  
über die Zeichnung von zu-  
sätzlichen abrufbaren Kapital-  
anteilen bei der Internatio-  
nalen Bank für Wiederaufbau  
und Entwicklung;  
Stellungnahme

**Gleichschrift**

An das  
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8  
1015 Wien

Der RH bestätigt den Empfang des do Schreibens vom  
1982 03 12, GZ 00 0212/6-V/1/82 (3), und nimmt zu dem vor-  
gelegten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Nach Ansicht des RH ermangelt die Ermächtigungsbestimmung  
des § 1 Abs 2 des Entwurfs der durch Art 18 Abs 1 B-VG  
geforderten inhaltlichen Bestimmtheit.

Der im § 1 Abs 1 des Entwurfs zur Feststellung der Höhe des  
österr. Anteils an der Kapitalaufstockung der IBRD verwen-  
dete Wertmaßstab "US-\$ mit dem Gewicht und Feingehalt vom  
1. Juli 1944" läßt sich weder in österreichischen Schilling  
noch in einer anderen Währung bestimmen, da in der Zwischen-  
zeit die Einlösbarkeit der US-\$ in Gold und damit auch seine  
Goldparität aufgehoben wurde. Das Abkommen über die IBRD  
(BGBl Nr 105/1948) räumt keinem Organ der Bank die Befugnis  
ein, bei Wegfall des in diesem Abkommen verwendeten Wertmaß-  
stabs einen neuen Wertmaßstab, wenn auch nur vorübergehend,  
festzulegen. Dem von der Weltbank angewandten Umrechnungswert

- 2 -

fehlt daher die Rechtsverbindlichkeit. Nach Ansicht des RH sollte daher, wie auch bei einer Reihe anderer internationaler Finanzinstitutionen, eine Änderung des Abkommens unter Hinweis auf die Schwierigkeiten beim innerstaatlichen Vollzug angestrebt werden.

---

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates unter einem in Kenntnis gesetzt.

Wien, 1982 04 29

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

